

Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Prof. Dr. Jolanta Kren Kostkiewicz

Bern, 5. Juni 2015



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Departement für Privatrecht
**Institut für Internationales Privat-
recht und Verfahrensrecht**

Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Prof. Dr. Jolanta Kren Kostkiewicz

Ort/Datum: Bern, 5. Juni 2015

Beginn: 14.00 Uhr

Dauer: 2 h

Hilfsmittel: SchKG; VZG; KOV; GebV SchKG; ZPO

Es ist auf die gestellten Fragen einzugehen. Die Antworten sind ausformuliert zu **begründen** und mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu **belegen**.

Fall 1

Am 10. Februar 2015 fällt ein in London tätiger Einzelschiedsrichter einen Schiedsspruch im Streit zwischen der Korn AG mit Sitz in Langnau und der World Food Ltd. mit Sitz in New York. In diesem Schiedsspruch wird die Korn AG verpflichtet, der World Food Ltd. Schadenersatz in Höhe von CHF 1'500'000.00 zu zahlen. Nach der Schiedsvereinbarung der Parteien tritt die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs unmittelbar mit dessen Eröffnung ein.

Am 24. Februar 2015 ersucht die World Food Ltd. das Regionalgericht Emmental-Oberaargau gestützt auf den am 10. Februar 2015 ergangenen Schiedsspruch darum, sämtliche Kornvorräte der Korn AG an deren Hauptsitz in Langnau sowie allfällige Konten der Korn AG bei der Berner Kantonalbank, Bernerland Bank AG, Raiffeisenbank, UBS AG und Valiant Bank AG – dies sind alle Banken, die eine Filiale in Langnau haben – zu verarrestieren. Noch am gleichen Tag wird das Arrestgesuch der World Food Ltd. bewilligt und die Verarrestierung der Kornvorräte und der allfälligen Bankkonten angeordnet.

Am 25. Februar 2015 wird der gegen die Korn AG erlassene Arrestbefehl durch das Betreibungsamt Emmental-Oberaargau vollzogen. Verarrestiert werden:

- Kornvorräte im Wert von CHF 1'500'000.00,
- zehn Geschäftsfahrzeuge im Wert von CHF 150'000.00 sowie
- Guthaben bei der Bernerland Bank AG in Höhe von CHF 600'000.00.

Am 4. März 2015 erfährt die Quick Leasing QL AG, dass zehn Geschäftsfahrzeuge der Korn AG, die diese bei ihr geleast hat und die im Eigentum der Quick Leasing QL AG stehen, verarrestiert worden sind.

Fragen Fall 1 (30 Punkte):

1. Ist die Arrestbewilligung gegen die Korn AG zulässig? (18 Punkte)
2. Wie beurteilen Sie den Arrestvollzug? (6 Punkte)
3. Wie kann sich die Quick Leasing QL AG gegen die Verarrestierung der Geschäftsfahrzeuge der Korn AG wehren? (4 Punkte)
4. Wie kann der Arrest im Allgemeinen und wie im vorliegenden Fall prosequiert werden? (2 Punkte)

Fall 2

Peter Herzog gründet im Jahr 2000 die Einzelunternehmung „Unternehmensberatung P. Herzog“ mit Sitz in Zürich. Diese lässt er umgehend im Handelsregister eintragen. Infolge der Finanzkrise von 2008 bricht die Zahl seiner Beratungsaufträge massiv ein. Peter Herzog gerät in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten. Ende August 2009 sieht er keinen anderen Ausweg mehr, als sich für zahlungsunfähig zu erklären. Am 4. September 2009 wird um 14.10 Uhr der Konkurs über Peter Herzog eröffnet. Drei Monate später wird das Konkursverfahren für geschlossen erklärt. Die Gläubiger der dritten Klasse erhalten allesamt einen Verlustschein – so auch die Garage Hurni AG, der Peter Herzog die letzte Teilzahlung für den Kauf eines Autos der Marke Jaguar schuldig geblieben ist. Die Forderung der Garage Hurni AG beträgt CHF 15'000.00.

Im April 2015 beobachtet Beat Leuenberger, Geschäftsführer der Garage Hurni AG, rein zufällig, wie Peter Herzog in einem neuen Maserati in Bern herumfährt. In der Folge findet Beat Leuenberger heraus, dass Peter Herzog alleiniger Verwaltungsrat und Geschäftsführer der „Duke Consulting AG“ mit Sitz in Bern ist. Alleinaktionärin der „Duke Consulting AG“ ist dessen Ehefrau Sonja Herzog, die sich allerdings aus den Geschäften ihres Mannes heraushält. Beat Leuenberger leitet im Namen der Garage Hurni AG umgehend eine Betreibung gegen Peter Herzog ein.

Am 28. April 2015 wird Peter Herzog der Zahlungsbefehl in seiner Wohnung in Bern zugestellt. Dieser erklärt gegenüber dem zustellenden Postbeamten sogleich Rechtsvorschlag mit der Begründung, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen sei.

Im Bewilligungsverfahren stellt sich heraus, dass Peter Herzog seit seinem Konkurs im Jahr 2009 keine neuen Ersparnisse gebildet hat. Er arbeitet zwar als Geschäftsführer für die „Duke Consulting AG“, bezieht aber bloss einen Lohn in Höhe von CHF 3'000.00 pro Monat. Der Steuerwert der „Duke Consulting AG“ von 2014 beträgt CHF 440'000.00. Obwohl Sonja Herzog im Jahr 2014 eine Dividende in Höhe von CHF 80'000.00 erhalten hat, ist der Steuerwert im Vergleich zu jenem von 2013 um CHF 60'000.00 gestiegen. Am 26. Juni 2015 bewilligt Richter Ernst Tanner den Rechtsvorschlag.

Am 4. August 2015 reicht die Garage Hurni AG in Bern Klage auf Feststellung des neuen Vermögens ein. Wie sich in der Folge herausstellt, wird die Klage von Richter Ernst Tanner behandelt.

Fragen Fall 2 (20 Punkte):

1. Wer ist im Bewilligungsverfahren kostenvorschusspflichtig i.S.v. Art. 98 ZPO? (2 Punkte)
2. Wie beurteilen Sie die Bewilligung des Rechtsvorschlags von Peter Herzog durch Richter Ernst Tanner? (10 Punkte)
3. Hat die Garage Hurni AG die Klage auf Feststellung des neuen Vermögens rechtzeitig erhoben? (6 Punkte)
4. Was ist der Garage Hurni AG mit Blick auf das Verfahren betreffend die Feststellung des neuen Vermögens zu raten? (2 Punkte)

Kalender April-September 2015

April						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

Mai						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

Juni						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Juli						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

August						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

September						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Feiertage:

- 3. April: Karfreitag
- 5. April: Ostersonntag
- 6. April: Ostermontag
- 14. Mai: Auffahrt
- 24. Mai: Pfingstsonntag
- 25. Mai: Pfingstmontag
- 1. August: Nationalfeiertag